

RS Vwgh 1988/3/23 87/02/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2;

VStG §24;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Dem Beschuldigten steht kein subjektives Recht zu, dass das Verwaltungsstrafverfahren iSd§ 39 Abs 2 AVG (iVm mit § 24 VStG) zweckmäßig, rasch, einfach und Kosten sparend durchgeführt wird. Er kann durch einen Strafbescheid allein deswegen, weil das Verfahren mit den vorgenannten Grundsätzen in Widerspruch geführt worden ist, nicht in seinen Rechten verletzt sein.

Schlagworte

Ermittlungsverfahren Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020199.X01

Im RIS seit

24.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>